

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 02.12.2020	<i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1101
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	26.01.2021	Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hatte sich am 27.10. 2020 erneut mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung befasst und dazu die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. § 5 Abs. 2 Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Stadtvertretung beträgt 7 Tage.
§ 5 Abs. 3 ist zu streichen
Neu aufzunehmen ist ein angestrebtes Sitzungsende um 22:30 Uhr.
2. § 8 Abs. 1 Die Dauer der Fragestunde soll nicht länger als 45 Minuten betragen.
3. § 10 Abs. 1 Letzter Satz: Der Bericht ist schriftlich abzufassen und digital der Tagesordnung beizufügen bzw. spätestens am Tag der Sitzung zu übergeben.
4. § 15 Abs. 3 Jeder Antrag zu einem Tagesordnungspunkt muss 10 Tage vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister vorliegen und den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
5. § 22 Die Mitglieder des Hauptausschusses betonen, dass reine Beschlussprotokolle zu führen sind. Die Frist für die Erstellung der Niederschriften im § 22 Abs. 4 soll auf 14 Tage abgekürzt werden.
6. § 23 Das Akteneinsichtsrecht ist noch einmal zu prüfen und ggf. neu zu formulieren.

Diese Empfehlungen sind in den beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung berücksichtigt worden. Die Ergänzungen oder Streichungen sowie Änderungen sind rot markiert.

Das Akteneinsichtsrecht gem. § 34 Abs. 4 KV M-V wurde neu geregelt. Liegen die gesetzlich Voraussetzungen vor, muss die Akteneinsicht gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das verwaltungsleitende Organ (Amtsvorsteher / LVB). Daher ist die Regelung in der Geschäftsordnung zu streichen.

Verwaltungsseitig wurde die alte Geschäftsordnung noch um weitere Bemerkungen ergänzt. Der Text ist gelb markiert und um eine blau markierte Erläuterung ergänzt. Hier empfehlen sich weitere Änderungen.

Letztlich steht es der Stadtvertretung aber frei, die Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen auszugestalten. Eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht

erfolgt nicht. Dennoch darf die Geschäftsordnung nicht gegen höherrangiges Recht z.B. die KV M-V verstoßen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die im Entwurf beigefügte Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Geschäftsordnung Stadtvertretung Schönberg (öffentlich)
---	---

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat aufgrund des § 29 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 777, am **17. Dezember 2020** folgende Geschäftsordnung beschlossen

Geschäftsordnung **für die Stadtvertretung der Stadt Schönberg**

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 - Stadtvertreter

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertreter haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere die Pflicht, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen, in die sie gewählt wurden.
Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Nichtteilnahme an den Sitzungen bzw. ihr vorzeitiges Verlassen bedingen, hat der Stadtvertreter darüber den Bürgermeister rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Pflichten und Rechte der Stadtvertreter ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, soweit nicht bereits die KV M-V und die Hauptsatzung eine abschließende Regelung enthalten.
- (4) Stadtvertreter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn eines der Mitwirkungsverbote gemäß § 24 Absatz 1 KV M-V vorliegt. Für das Anzeigeverfahren und die Durchführung des Mitwirkungsverbotes gilt § 24 Absatz 3 KV M-V.
Die aufgrund von Mitwirkungsverboten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Stadtvertreter sind in der Niederschrift namentlich zu vermerken.
- (5) Die Stadtvertreter sind zur Verschwiegenheit gemäß § 23 (6) KV M-V verpflichtet.

§ 2 - Fraktionen

- (1) Stadtvertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Stadtvertretern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie Änderungen ihrer Zusammensetzung sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechte der Fraktionen regeln sich insbesondere nach den Festlegungen der §§ 29, 31 und 34 der KV M-V.

§ 3 - Konstituierung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung tritt innerhalb von 6 Wochen nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung wird die Stadtvertretung vom bisherigen Bürgermeister einberufen.
- (3) Bis zur Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Stadtvertretung die Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung soll neben den in § 28 Abs. 3 KV M-V genannten folgende weitere Punkte beinhalten:
 - Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bürgermeisters
 - Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
 - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Schönberg
 - Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates sowie des Sanierungsbeirates der Stadt Schönberg.

§ 4 - Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden von der Amtsverwaltung wahrgenommen. Auf Wunsch unterstützt die Amtsverwaltung auch die Arbeit der Fraktionen (Räumlichkeiten, Informationen).

Ergibt sich schon aus der KV M-V z. B. § 127 Abs. 1 KV M-V

Abschnitt 2 - Vorbereitung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

§ 5 - Einberufung von Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Weiterhin ist die Stadtvertretung einzuberufen, wenn Gründe nach § 29 KV M-V vorliegen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- ~~(3) Die Vorlagen der Verwaltung zur Tagesordnung sind innerhalb der Ladungsfrist spätestens jedoch bis 5 Tage vor der Sitzung zu übersenden.~~
- (3) Die Stadtvertretung wird durch den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.
Die Sitzungen der Stadtvertretung enden regelmäßig um 22.30 Uhr.

Anträge von Stadtvertretern bzw. Fraktionen Mitgliedern der Stadtvertretung, einer

Ortsteilvertretung oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung sind bis spätestens 12 Tage (mindestens 2 Tage vor Einladung) vor der Sitzung an den Bürgermeister zu übermitteln. Später eingehende Anträge sind durch den Bürgermeister als Dringlichkeitsantrag während der Sitzung zu behandeln. unzulässig siehe dazu § 29 Abs. 4 KV M-V, Mehrheit der Stadtvertretung entscheidet, Dringlichkeit muss tatsächlich vorliegen

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen. Ergibt sich schon aus § 29 Abs. 6 KV M-V

§ 6 - Leitung der Sitzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind der Bürgermeister und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Stadtvertretung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtvertreters ohne Aussprache aus ihrer Mitte einen Sitzungspräsidenten für die Dauer der Sitzung.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit wird auf § 30 KV M-V hingewiesen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach spätestens 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Stadtvertreter nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Sitzung infolge fortdauernder Beschlussunfähigkeit hat der Bürgermeister erneut zu einer Sitzung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 7 Tage. Auf § 30 (3) Satz 1 KV M-V wird verwiesen.

§ 7 - Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Den Ausschluss der Öffentlichkeit regeln die KV M-V und die Hauptsatzung.
- (2) Sachkundige Einwohner und Mitglieder des Ortsbeirates können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses/Beirates behandelt werden. Die Teilnahme ist dem Bürgermeister vorher anzuzeigen. passiert das tatsächlich?
- (3) Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung der Stadtvertretung nehmen leitende Mitarbeiter der Amtsverwaltung an den nichtöffentlichen Sitzungen teil, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die in ihre Zuständigkeit fallen. passt nicht zu § 141 KV M-V, der Amtsvorsteher bestimmt wer als Bediensteter des Amtes teilnimmt.
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen. Der Bürgermeister kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8 - Einwohnerfragestunde

- (1) Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein.
- (2) Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, werden vom Leitenden Verwaltungsbeamten der Amtsverwaltung bzw. durch den in seiner Zuständigkeit betroffenen Amtsleiter beantwortet.
Fragen zum eigenen Wirkungsbereich beantwortet der Bürgermeister oder der jeweilige Ausschussvorsitzende.
Ist eine mündliche Antwort nicht möglich bzw. kann die Frage in der Sitzung nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Antwort.
- (3) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn Stadtvertreter oder Mitarbeiter der Verwaltung persönlich angegriffen werden bzw. wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung beeinträchtigt wird.
- (4) Die Höchstdauer der Fragestellung bzw. für Ausführungen beträgt 3 Minuten.

§ 9 - Anfragen von Stadtvertretern

- (1) Jeder Stadtvertreter ist berechtigt, unter einem besonderem Tagesordnungspunkt, Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister bzw. die Amtsverwaltung zu richten.
Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine mündliche Beantwortung erlauben.
- (2) Ist eine abschließende bzw. erschöpfende Antwort nicht möglich, ist die Frage innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Stadtvertretung ist in der folgenden Sitzung über die Antwort zu informieren.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen findet grundsätzlich nicht statt.

§ 10 - Informationen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet in geeigneter Weise unter einem besonderen Tagesordnungspunkt die Stadtvertretung über Angelegenheiten, die für die Stadt von Bedeutung sind. Die Stadtvertretung tritt anschließend in eine Aussprache ein.
Der Bericht ist schriftlich abzufassen und ~~jedem Stadtvertreter~~ digital der Tagesordnung beizufügen ~~spätestens~~ bzw. am Tag der Sitzung zu übergeben.
- (2) Über Entscheidungen nach § 22 (4) und (5) KV M-V sowie § 8 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister die Stadtvertretung vierteljährlich und den Hauptausschuss in jeder Sitzung zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister übermittelt seinen Stellvertretern rechtzeitig Kopien aller Einladungen an den Bürgermeister, unabhängig davon, wer den Termin wahrnimmt.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Kenntnisnahme Einladungen zu allen Sitzungen städtischer Gremien und kontrollierter Gesellschaften.
- (5) Der Bürgermeister berichtet auf jeder Stadtvertretersitzung über die Umsetzung von Fraktionsanträgen. passiert in der Praxis so nicht

§ 11 - Eingaben

- (1) Jeder Einwohner der Stadt, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Anregungen, Bedenken und Beschwerden, die sich auf die Wahrnehmung einer Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, in einer Eingabe schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadtvertretung herantragen. Eingaben an die Stadtvertretung sollen zunächst dem Hauptausschuss und ggf. dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen werden. Weiterhin gilt § 14 KV M-V.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadtvertretung gegeben ist oder die Stadtvertretung sich nicht dieses Recht im Einzelfall vorbehält. Über Eingaben hinsichtlich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entscheidet der Bürgermeister. Das ist ausschließlich Sache des Amtes § 128 KV M-V Über die Entscheidung ist der Hauptausschuss zu informieren. Der Bürgermeister teilt dem Betroffenen mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.
- (3) Die Entscheidung hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Ansonsten ist eine Zwischennachricht zu fertigen.
- (4) Der Bürgermeister kann Eingaben als unzulässig zurückweisen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen bzw. geltendes Recht verletzen würde oder durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

Abschnitt 3 - Ablauf der Sitzung

§ 12 - Tagesordnung

- (1) Die Stadtvertretung stimmt über die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ab.
- (2) Eine Angelegenheit, die nicht auf der den Stadtvertretern mit der Einladung zur Sitzung übergebenen Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und die Mehrheit der Mitglieder der Stadtvertretung damit einverstanden ist. Dringend ist eine Angelegenheit, wenn ihre Behandlung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann.
- (3) Die Stadtvertretung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und im

- sachlichen Zusammenhang stehende Punkte verbinden. Sie kann Punkte von der Tagesordnung absetzen bzw. die Tagesordnung entsprechend Absatz 2 erweitern.
- (4) Die Tagesordnung muss regelmäßig mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 3. Veröffentlichung von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung der Stadtvertretung
 4. Bericht des Bürgermeisters mit Aussprache
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Abhandlung der Tagesordnung
 7. Anträge und Anfragen der Stadtvertreter
 8. nichtöffentlicher Teil

§ 13 - Aussprache

- (1) Jeder Stadtvertreter darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet hat und der Bürgermeister ihm das Wort erteilt; er darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Er darf zur gleichen Angelegenheit mehrfach das Wort ergreifen, aber insgesamt nicht länger als 12 Minuten. Außer vom Bürgermeister darf er nicht unterbrochen werden.
Haben bereits mehrere Mitglieder derselben Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen oder ist dem Stadtvertreter zu einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal das Wort erteilt worden, kann die Redezeit vom Bürgermeister eingeschränkt werden.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Stadtvertreter gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Antragstellern steht das Wort zu Beginn und Ende der Beratung zu.
- (4) Der Bürgermeister kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit das Wort ergreifen.
Will der Bürgermeister einen Antrag zur Sache stellen bzw. sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab.
- (5) Dem Leitenden Verwaltungsbeamten bzw. anderen leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung ist das Wort nur nach Aufforderung durch die Stadtvertretung zu erteilen.
- (6) Sachkundigen Einwohnern ist auf Verlangen zu Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses das Wort zu erteilen.
- (7) Werden vom Redner mit Erlaubnis des Bürgermeisters Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Antrag für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Stadtvertretung kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Die Redezeit der Stadtvertreter soll in solchen Fällen 3 Minuten nicht überschreiten. Ist die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden,

darf einem Stadtvertreter insgesamt nur zweimal zu demselben Beratungsgegenstand das Wort erteilt werden.

- (9) Gutachter und andere Sachverständige können zur Entscheidungsfindung gehört werden. Die Stadtvertretung entscheidet im jeweiligen Fall über das Rederecht.
- (10) Der Bürgermeister erklärt die Beratung jeweils für geschlossen.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich erteilen; es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 2 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, hat der Bürgermeister das Wort zu entziehen.
- (2) Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge kann bei Widerspruch je ein Stadtvertreter für und gegen den Antrag sprechen.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Stadtvertretern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Stadtvertreter sowie der Antragsteller das Wort.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch der Antragsteller, sofern er noch nicht zur Sache gesprochen hat, sowie Stadtvertreter zu persönlichen Erklärungen nach Abs. 6 das Wort erhalten.
- (6) Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtig zu stellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, soll Stadtvertretern für persönliche Erklärungen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 - Anträge

- (1) Jeder Beschluss der Stadtvertretung zu einem Tagesordnungspunkt setzt einen Antrag voraus, der von einem oder mehreren Stadtvertretern, einem Ausschuss, einer Fraktion oder dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht wird.
- (2) Dringlichkeitsanträge beinhalten Sachverhalte, deren Aufschub bis zur nächsten regulären Sitzung der Stadtvertretung zu Nachteilen für die Stadt oder Dritte führen würde. Derartige Anträge sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung als Tischvorlage einzureichen.
Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu begründen.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie im entsprechenden Verfahren (§ 12 GO) auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

- (3) Jeder Antrag zu einem Tagesordnungspunkt muss **10** Tage vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister vorliegen und den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (4) Ohne Einhaltung der in den Abs. 1-3 genannten Fristen und Formen können Abänderungsanträge sowie die nachstehend aufgeführten Anträge/ Geschäftsordnungsanträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
 - a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Verweisung in einen Ausschuss
 - c) Vertagung der Sitzung
 - d) Schluss der Aussprache
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) namentliche Abstimmung
 - h) Rederecht für Gutachter und Sachverständige
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - j) Begrenzung der Dauer der Aussprache bzw. der Redezeit
- (5) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch den Antragsteller zurückgezogen werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag durch einen anderen Stadtvertreter als eigener Antrag erneut eingebracht werden.
- (6) Bei einem Änderungsantrag wird zunächst über diesen, alsdann über den ursprünglichen Antrag beraten und abgestimmt.
- (7) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Wahlperiode abgestimmt werden, es sei denn, es ergeben sich wesentliche neue Gesichtspunkte.

§ 16 - Ordnung

- (1) Der Bürgermeister handhabt die Ordnungsgewalt in der Stadtvertretung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ein Stadtvertreter, der die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass dem Stadtvertreter für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen bleibt. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Stadtvertreter in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe den Gang der Sitzung, so kann der Bürgermeister den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (4) Entsteht in der Sitzung störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen, vertagen oder schließen. Ferner wird auf § 11 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (5) Stellt eine Fraktion oder ein Drittel der anwesenden Stadtvertreter einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, so hat der Bürgermeister umgehend die Sitzung zu unterbrechen.

Abschnitt 4 - Beschlüsse

§ 17 - Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter gefasst.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlussvorschlages zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Bürgermeister hat den Antrag, über den abzustimmen ist, so zu stellen, dass mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Stadtvertretung.
Alternative Anträge sind in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung entsprechend § 14 (4) dieser Geschäftsordnung sind unverzüglich zur Abstimmung zu stellen. Ein Redner darf dabei nicht unterbrochen werden.

§ 18 - Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand.
Der Bürgermeister bittet nacheinander um die Handzeichen für den Antrag, gegen den Antrag und für Stimmenthaltungen.
- (2) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn eine Fraktion oder ein Viertel aller Stadtvertreter dieses verlangt. Ist schon in § 31 Abs. 2 KV M-V bestimmt
Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Stadtvertreters in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Falls der Bürgermeister vor oder nach der Stellung des Antrages darauf hinweist, dass der Stadt infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, so ist namentlich abzustimmen. Unzulässig siehe § 31 Abs. 2 KV M-V, Widerspruch siehe § 33 Abs.1 KV M-V

§ 19 - Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stadtvertreters wird geheim gewählt.
Die Anzeige des Zusammenschlusses von Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern zu Zählgemeinschaften erfolgt durch die Abgabe des gemeinsamen Wahlvorschlages.
Wahlvorschläge der Fraktionen und Zählgemeinschaften sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die Wahlvorschläge sind zu unterschreiben.

- (2) Soll eine geheime Wahl erfolgen, hat zunächst der Bürgermeister in offener Abstimmung eine Kandidatenliste aufzustellen.
Nachfolgend bildet die Stadtvertretung eine Wahlkommission, der je ein Vertreter der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen angehört. Nach Abschluss dieses Vorganges übergibt der Bürgermeister die Leitung der Versammlung an den Vorsitzenden der Wahlkommission.
Die Wahlkommission führt die geheime Wahl gemäß § 32 (1) und (2) KV M-V sowie der Festlegungen dieser Geschäftsordnung durch.
- (3) Für die Stimmabgabe sind Stimmzettel anzufertigen. Bei nur einem Bewerber enthalten die Stimmzettel neben dem Namen des Bewerbers die Positionen „Ja“, „Nein“ und „Stimmenthaltung“.
Bei mehreren Bewerbern enthalten die Stimmzettel neben den Namen der Bewerber je eine Position für „Ja“. Außerdem ist hier eine für den gesamten Stimmzettel gültige Position „Stimmenthaltung“ einzurichten.
Zur Kennzeichnung der Stimmzettel ist eine Wahlkabine bzw. ein geeigneter Raum bereitzuhalten.
Die Abgabe der Stimmen hat in alphabetischer Reihenfolge nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission unter Nutzung der Wahlkabine zu erfolgen. Die Stimmzettel sind in eine, zuvor von der Wahlkommission geprüfte und verschlossene, Wahlurne einzuwerfen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
Gültig ist eine Stimme, wenn sie zweifelsfrei einem Kandidaten zuzuordnen ist. Stimmzettel, auf denen keine Markierung erfolgt ist, sind ungültig.
Bestehen Zweifel daran, dass eine Stimme einem Kandidaten zuzuordnen ist, ist die Stimme als ungültig zu bewerten.
- (5) Bei Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen haben, erfolgt die Besetzung der Stellen nach dem Berechnungsverfahren nach **Hare-Niemeyer**. Die Berechnung regelt die Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorschlagslisten werden in einem Wahlgang zur Abstimmung gestellt. Im Falle einer geheimen Wahl ist entsprechend Abs. 2, Satz 2 ff. zu verfahren.
Die Stimmzettel enthalten die Bezeichnung der Listen sowie für jede Liste die Möglichkeit, ihr zuzustimmen. Zusätzlich ist eine Möglichkeit vorzusehen, eine „Stimmenthaltung“ für den gesamten Stimmzettel anzukreuzen.
Steht nur eine Liste zur Wahl, ist diese gewählt, wenn ihr die Mehrheit aller Stadtvertreter zustimmt.
- (7) Im Falle der Wiederbesetzung freigewordener Wahlstellen, die mittels Verhältniswahl besetzt wurden, ist - mit Ausnahme der beantragten vollständigen Neubesetzung - wie folgt zu verfahren:
1. Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften sind Vorschlagslisten einzureichen.
 2. Die Listen werden entsprechend Abs. 6 zur Abstimmung gestellt.
 3. Bei der Auswertung des Wahlergebnisses sind die Wahlstellen zu berücksichtigen, die nicht neu besetzt werden sollen.
- (8) Bei Stimmgleichheit (Mehrheitswahl) bzw. zur Besetzung der letzten freien

Wahlstelle (Verhältniswahl) entscheidet das Los, das durch den Bürgermeister zu ziehen ist.

Dazu sind Lose durch einen Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. durch den Vorsitzenden der Wahlkommission vorzubereiten. Die Lose enthalten jeweils den Namen eines der betreffenden Kandidaten bzw. die Bezeichnungen einer der Listen. Sie müssen äußerlich gleich aussehen.

§ 20 - Abberufungen

- (1) Die Stadtvertretung kann entsprechend § 32 Abs. 3 und 4 KV M-V eine von ihr gewählte Person abberufen. Auf Antrag eines Stadtvertreters wird geheim abgestimmt. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Stadtvertreter. Bereits in § 32 Abs. 3 und 4 KV M-V geregelt.
- (2) Über einen Antrag zur Abberufung kann nur entschieden werden, wenn er form- und fristgerecht gestellt wurde. Eine Begründung der Abberufung ist nicht notwendig.

§ 21 - Ergebnis der Abstimmung/Wahl

- (1) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Abstimmung/Wahl umgehend bekannt. Dabei sind die Anzahl der Stimmen für und gegen den Antrag sowie Stimmenthaltungen bekanntzugeben. Der Bürgermeister hat sodann festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde bzw. wie die Wahlstelle besetzt wird. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Beschlüssen der Stadtvertretung, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Bürgermeister festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht wurde.
- (3) Ergebnisse von geheimen Wahlen sind durch den Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntzugeben. Zusätzlich zu den Angaben entsprechend Absatz 1, Satz 2 sind die Anzahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen bekanntzugeben.
- (4) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs-/Wahlergebnisses sind unverzüglich nach dessen Bekanntgabe anzumelden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung/Wahl wiederholt werden.

Abschnitt 5 - Niederschrift, Kontrollrecht, Öffentlichkeit

§ 22 - Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden

- Stadtvertreter
- b) Feststellungen zur Beschlussfähigkeit
 - c) die Namen der anwesenden Personen, die mit dem Beratungsgegenstand in besonderem Zusammenhang stehen,
 - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
 - e) die beschlossene Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die gefassten Beschlüsse sowie Form und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
 - h) Namen der Stadtvertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
 - i) Vermerke über Mitteilungen des Bürgermeisters.
- (2) Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Auf Antrag und in wichtigen Angelegenheiten ist ein ausführlicheres Protokoll zu fertigen.
- (3) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zulässig. Sie sind bis zur Beschlussfassung über die Niederschrift aufzubewahren und können von jedem Stadtvertreter zur Überprüfung der Niederschrift angehört werden. Die Tonbänder sind nach der Aufbewahrungsfrist zu löschen.
- (4) Die Verwaltung erstellt die Niederschrift. Sie muss innerhalb von 14 Tagen vorliegen.
- (5) Alle Stadtvertreter erhalten die Niederschrift der Sitzung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Niederschrift ist im Büro des Bürgermeisters zur Einsichtnahme auszulegen.
- (6) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können nur bis zur nächsten regulären Sitzung beanstandet werden. Erachtet die Stadtvertretung die Beanstandung als begründet, ist ein Vermerk über den beanstandeten Sachverhalt in die Niederschrift der aktuellen Sitzung aufzunehmen.
Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtvertreter.
- (7) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 23 – Akteneinsicht entfällt

- ~~(1) Die Akteneinsicht kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden, wenn ein Viertel der Stadtvertreter oder eine Fraktion dies verlangt.
Der Antrag ist während einer Sitzung der Stadtvertretung zu stellen bzw. allen Stadtvertretern vor Genehmigung zur Kenntnis zu geben.
Für Einwohner, die als sachkundige Bürger in beratenden Ausschüssen tätig sind, gilt diese Regelung entsprechend, jedoch nur für Akten, die zu dem Aufgabengebiet des Ausschusses gehören oder deren Einsicht als Grundlage für die Arbeit des Ausschussmitgliedes im Ausschuss erforderlich ist.~~
- ~~(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf Akteneinsicht hat der Bürgermeister die Ablehnung zu begründen. Der Hauptausschuss entscheidet über die weitere~~

- ~~Vorgehensweise. Eine endgültige Entscheidung trifft die Stadtvertretung.~~
- ~~(3) Die Akten können in einem Dienstzimmer in Anwesenheit eines Vertreters der Verwaltung eingesehen werden. Sie dürfen aus diesem Raum nicht entfernt werden. Sie werden nach Einsicht unverzüglich zurückgegeben.~~
- ~~(4) Jede Einsicht in Akten ist von dem die Akten führenden Amt zu vermerken.~~
- ~~(5) Die Bestimmungen über die Einsicht in Akten gelten sinngemäß für Auskünfte aus Akten.~~
- ~~Auf § 1 (5) dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.~~

§ 24 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der von der Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse hat der Bürgermeister die Öffentlichkeit in der nächsten öffentlichen Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu unterrichten.
- (2) Endet eine nichtöffentliche Sitzung ohne Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand, so ist die Öffentlichkeit über wesentliche Inhalte der Beratung zu informieren, soweit es der Zweck der Nichtöffentlichkeit zulässt.
- (3) Außerhalb der Sitzungen der Stadtvertretung obliegt die offizielle Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse ausschließlich dem Bürgermeister.

Abschnitt 6 - Ausschüsse

§ 25 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtvertretung sowie die kommunalen Beiräte entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
Die Ladungsfrist für die Ausschüsse und kommunalen Beiräte beträgt 5 Tage.

§ 26 - Wahl der Ausschüsse

- (1) In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte sowie aus der Einwohnerschaft die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung § 13.
- (2) Der Bürgermeister lädt spätestens 4 Wochen nach der Konstituierung der Stadtvertretung die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse ein. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter mittels Mehrheitswahl gewählt.

§ 27 - Verfahren der Ausschüsse

- (1) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden oder dem **Fachamt Protokollführung?** mitzuteilen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung der Ausschüsse ist in einem gesonderten Tagesordnungspunkt anwesenden Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, Anfragen an die Ausschussmitglieder zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. § 6 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (3) Aussprachen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in den beratenden Ausschüssen sollen mit dem Abfassen von Beschlussempfehlungen beendet werden. Diese Beschlussempfehlungen sind durch die Verwaltung unverzüglich an betroffene oder ausdrücklich benannte andere beratende Ausschüsse sowie an den Hauptausschuss weiterzuleiten.
Beschlussempfehlungen beratender Ausschüsse haben für die Verwaltung ausschließlich empfehlenden Charakter. Abweichungen hiervon beschließt die Stadtvertretung.
- (4) Werden von der Stadtvertretung bzw. dem Hauptausschuss Angelegenheiten zur Beratung und Stellungnahme in beratende Ausschüsse überwiesen, soll ein federführender Ausschuss sowie - wenn nötig - die Reihenfolge und terminliche Abfolge festgelegt werden. Die Ergebnisse der Beratungen sind mit dem vorgesehenen Beschlussvorschlag und der entsprechenden Niederschrift über den Hauptausschuss an die Stadtvertretung weiterzugeben.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 28 - Abweichungen

- (1) Die Stadtvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Bürgermeister entschieden. Wird dem widersprochen, entscheidet die Stadtvertretung.

§ 29 - Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter.

§ 30 - Bezeichnungen

Überall, wo in dieser Geschäftsordnung die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder

ähnlichen Bezeichnungen verwendet wird, gilt die weibliche Form gleichbedeutend.

§ 31 - Posteingangsstelle/-ausgangsstelle des Bürgermeisters

- (1) Posteingangs-/ausgangsstelle des Bürgermeisters ist das Büro des Leitenden Verwaltungsbeamten. Die Post ist unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Posteingang /-ausgang ist in der Poststelle des Amtes nachzuweisen. Nein – tatsächlich wird Post in der Posteingangsstelle angenommen und ausgezeichnet. Ein besonderes Ein- und Ausgangsbuch für den Bürgermeister wird nicht geführt.
- (2) Zur Feststellung des Posteingangsdatums ist die Post an den Bürgermeister mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Als Posteingang beim Bürgermeister gilt der nächste Werktag.

§ 32 - Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~11. März 2008~~ 18. Oktober 2012 außer Kraft.

Schönberg, den ____ . Dezember 2020

Korn
Bürgermeister

Anlage 1

zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung Schönberg

Erläuterung zu § 19 (5)

Anwendung des Rechenverfahrens nach **Hare-Niemeyer**

Die Sitzansprüche werden nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{\text{erreichte Stimmen} \times \text{Zahl der Sitze}}{\text{abgegebene Stimmen}}$$

Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt die Anzahl der Sitze. Sind danach nicht alle Sitze besetzt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma. Bei gleichgroßen Zahlen entscheidet das Los.

Beispiel:

Besetzung eines Ausschusses mit 7 Sitzen:

Liste A: 5 Stimmen x 7 Sitze / 15 Stimmen	= 2,33 =	2 Sitze
Liste B: 4 Stimmen x 7 Sitze / 15 Stimmen	= 1,86 =	1 Sitz + 1 Sitz
Liste C: 4 Stimmen x 7 Sitze / 15 Stimmen	= 1,86 =	1 Sitz + 1 Sitz
Liste D: 2 Stimmen x 7 Sitze / 15 Stimmen	= 0,93 =	0 Sitze + 1 Sitz

Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist der ehrenamtliche Bürgermeister auf die Sitze der Fraktion anzurechnen, der er angehört.

Für die Wahl der Stellvertreter von Mitgliedern des Hauptausschusses bzw. der weiteren Vertreter der Stadt im Amtsausschuss gilt folgendes Verfahren:

Auf den Listenvorschlägen der Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften zur Wahl des Hauptausschusses sind zuerst die Stadtvertreter aufzuführen, die als Mitglied gewählt werden sollen. Danach sind die Stellvertreter aufzuführen. Anschließend ist über diese Listen abzustimmen. Die Ermittlung der Sitze erfolgt wie oben angegeben nur für die Mitglieder. Die darunter aufgeführten Stellvertreter sind gewählt, wenn die Liste gewählt wurde.

Bei der Wahl der Stellvertreter für die Vertreter der Stadt im Amtsausschuss sind die Namen der Stellvertreter in Klammern hinter dem jeweils zu vertretenden Stadtvertreter aufzuführen. Die Stellvertreter sind gewählt, wenn der zu vertretende Stadtvertreter gewählt wurde.